

Anlage Nr. 2

(zu den städtischen Richtlinien für die Vergabe und Benutzung der städtischen Sporthallen)

Sporthallenordnung der Stadt Wolfenbüttel

Präambel

Die Sporthallen der Stadt Wolfenbüttel sind öffentliche Einrichtungen und wurden mit öffentlichen Mitteln in erster Linie für den Sportbetrieb in den Wolfenbütteler Schulen errichtet. Darüber hinaus stehen sie Wolfenbütteler Sportvereinen, Jugendorganisationen sowie anderen Sportgemeinschaften für die Durchführung ihres sportlichen Lehr- und Übungsbetriebes, Punkt- und Pokalspielen, Ausrichtung von Turnieren und sonstigen Sportveranstaltungen zur Verfügung.

Daraus soll für den Benutzer die Verpflichtung bestehen, die Sporthallen mit allen ihren Einrichtungen und Gerätschaften pfleglich und schonend zu behandeln. Um dies sicherzustellen, werden die nachstehenden Regelungen erlassen, die für alle Benutzer verbindlich sind:

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Hallenordnung gilt für den gesamten Sporthallenbereich sowie alle Hallennebenräume.
- (2) Die Bereitstellung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs. Ein fristloser Widerruf erfolgt insbesondere bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Sporthallenordnung (s. auch § 7 Nr.1).
- (3) Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden. Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an den Fahrzeugen entstehen könnten; auch haftet sie nicht für deren Entwendung. Das Abstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen gestattet.
- (4) Jede Sporthallennutzung und jede etwaige Beschädigung an/in Räumlichkeiten, Sportgeräten oder den sonstigen Einrichtungen sind in dem Hallenkontrollbuch zu dokumentieren.
- (5) Schwerwiegendere Beschädigungen sind der Sportverwaltung vom Nutzer bzw. vom Verein unverzüglich telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.
- (6) Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und niemals verschlossen werden, solange sich Personen im Gebäude aufhalten.
- (7) Erste-Hilfe-Material befindet sich in den jeweiligen Regie- bzw. Sanitätsräumen der Sporthallen. Eine Materialentnahme ist im Hallenkontrollbuch zu dokumentieren.
- (8) Meldeeinrichtungen für Notrufe sind durch die Nutzer selbst bereitzustellen.
- (9) Tiere dürfen im gesamten Gebäudekomplex nicht mitgeführt werden.
- (10) In sämtlichen Räumlichkeiten der Sporthallen gilt striktes Rauchverbot sowie ein grundsätzliches Alkoholverbot.

§ 2 Nutzungsrecht und Aufsicht

- (1) Die Sporthallen dürfen nur zu den von der Stadt Wolfenbüttel genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.
- (2) Die festgelegten Sporthallenzeiten nach dem Sporthallenbelegungsplan sind einzuhalten.
- (3) Die Sporthallen müssen für die jeweilige Sportart geeignet sein.
- (4) Für jede Gruppe, die die Sporthallen benutzt, ist eine verantwortliche und fachkundige Aufsichtsperson (Übungsleiter, Lehrkraft, Veranstalter) zu bestellen. Diese Person erhält gegen Unterschrift einen Zugangstransponder für die entsprechenden Sporthallen zu den vereinbarten Zeiten.
- (5) Der Aufsichtsperson obliegt die Einhaltung dieser Sporthallenordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit und die ordnungsgemäße Nutzung und Lagerung aller verwendeten Geräte.
- (6) Ohne die verantwortliche Person dürfen die Hallen nicht betreten werden. Die Aufsichtsperson betritt die Sporthalle als erster und verlässt sie als letzter, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass die benutzten Geräte an ihre dafür vorgesehenen Abstellplätze zurückgebracht wurden und alle genutzten Räumlichkeiten, insbesondere die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume, ordentlich aufgeräumt sind.
- (7) Den Beauftragten der Stadt kann der Zutritt zu den Sporthallen und Nebenräumen zu keinem Zeitpunkt verwehrt werden. Ihren Weisungen ist stets Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungszeiten

- (1) Die Sporthallen werden außerhalb der gesetzlichen Ferien grundsätzlich bis 17:00 Uhr vorrangig für den Schulsport genutzt.
- (2) Der sonstige - nach dem Schulsport genehmigte - Sportbetrieb muss so beendet werden, dass die Benutzer die Halle bis um 22:30 Uhr verlassen haben.
- (3) Ausnahmen der zuvor genannten Endzeit bedürfen der Genehmigung der Stadt Wolfenbüttel.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen und in den Schulferien werden die Sporthallen nur auf gesonderten Antrag zur Verfügung gestellt.

§ 4 Betrieb

- (1) In der Sporthalle hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Die sportlich zu nutzenden Bereiche der Sporthallen dürfen nur über die dafür vorgesehenen Eingänge mit Sportschuhen, deren Sohle keine farbigen Spuren auf dem Hallenboden hinterlassen und nicht im Freien getragen wurden, betreten werden. Während der sportlichen Nutzung der Sporthallen ist entsprechende Sportkleidung zu tragen.
- (3) Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen.
- (4) Sämtliche Räumlichkeiten der Sporthallen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der Sanitär- und Duscheinrichtungen. Bei vorsätzlicher Verschmutzung werden die Reinigungskosten dem Nutzer auferlegt.
- (5) Geräte und Einrichtungen der Hallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden und sind dabei schonend zu behandeln.
- (6) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß auf dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.
- (7) Sämtliche Sportgeräte dürfen grundsätzlich nicht im Freien benutzt werden.
- (8) Materialien wie Kreide, Magnesia, Harze, Wachse und ähnliche Stoffe sind in einem entsprechenden Behältnis aufzubewahren.
- (9) Zur Aufstellung und Aufbewahrung von vereinseigenen Geräten in der Sporthalle und im Geräteraum bedarf es der Zustimmung der Stadt, jeweils im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (10) Trennwände, Beleuchtungseinrichtungen sowie alle übrigen elektrisch betriebenen Anlagen, die für eine Sportnutzung notwendig sind, dürfen nur durch die verantwortliche und eingewiesene Aufsichtsperson des Nutzers bedient werden. Bei Beenden der Nutzung ist der Ursprungszustand wieder herzustellen.
- (11) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- (12) Beim Verlassen der Sporthallen ist darauf zu achten, dass sämtliche Energiequellen ausgeschaltet bzw. abgestellt sind. Fenster und Außentüren sind zu verschließen.

§ 5 Veranstaltungen außerhalb des regulären Trainings- und Wettkampfbetriebes

- (1) Veranstaltungen, die über den Rahmen eines gewöhnlichen Trainings- und Wettkampfbetriebs hinausgehen, müssen bei der Sportverwaltung frühzeitig beantragt werden.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen gelten die städtischen Richtlinien zur Vergabe von Schulsportstätten für Übernachtungszwecke entsprechend.
- (3) Ggf. notwendige Vorarbeiten in den Sporthallen sind mit der Stadt im Vorfeld abzustimmen. Dekorationen, Einbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung

der Stadt angebracht werden und sind nach Veranstaltungsende umgehend auf Kosten des Nutzers zu entfernen. Es ist strikt untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden oder Decken und Wände zu schlagen.

- (4) Aufbauten müssen von den Behörden vor der Veranstaltung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Diese Prüfung veranlasst der Veranstalter auf eigene Kosten. Beanstandungen sind rechtzeitig zu erheben.
- (5) Der Veranstalter hat, soweit erforderlich, Sanitätswachen, Brandsicherheitswachen etc. zu stellen.
- (6) Es ist untersagt, Feuerwerk und dergleichen abzubrennen oder Gas gefüllte Luftballons in der Halle zu verwenden.
- (7) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für das Verhalten seiner Zuschauer. Die Zuschauer haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigung zu unterlassen. Sie dürfen nur die für Zuschauer vorgesehenen Bereiche betreten. Es ist insbesondere verboten, auf Bänken und Stühlen zu stehen sowie Sportgeräte zweckentfremdet zu benutzen.
- (8) Der Veranstalter hat die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überprüfen und ggf. erforderliches Kontroll- und Aufsichtspersonal zu stellen.
- (9) Dem Veranstalter wird für den Zeitraum der Veranstaltung das nachrangige Hausrecht übertragen. Personen, die gegen vorgenannte Regelungen verstoßen, sind der Sporthalle zu verweisen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die den Schulen, ihrem Personal und Schülern sowie Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Benutzern oder Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle entstehen. Dies gilt ebenso für Schäden, die auf dem Sporthallen- oder Schulgrundstück eintreten; hierzu ist auch der Zu- und Abgang zur Sporthalle zu rechnen.
- (2) Bei Unfällen jeglicher Art haftet die Stadt nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Eine Haftung der Stadt für verlorene oder entwendete Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke etc.) ist ausgeschlossen.
- (4) Die Benutzer haften für alle eingetretenen Schäden an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind; sie haften auch für alle selbst verschuldeten Beschädigungen der Sporthalle, der Nebenräume sowie ihrer Einrichtungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Verstöße gegen die Sporthallenordnung ziehen einen befristeten oder im Wiederholungsfall auch einen zunächst unbefristet erteilten Entzug der Nutzungszeiten nach sich.
- (2) Beschwerden sind schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Wolfenbüttel einzureichen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Sporthallenordnung tritt am 25.Juni 2020 in Kraft.